

Anlage

Datenschutz-Folgenabschätzung zur Änderung des Gesetzes vom 6. Juli 2022 über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG)

Nach Art. 35 Abs. 10 DSGVO und Erwägungsgrund 92 dürfen Datenschutz-Folgenabschätzungen auch auf abstrakter Ebene durchgeführt werden. Die folgende Datenschutz-Folgenabschätzung betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 3 bis 12 TFLAG von Gemeindebewohnern einer Gemeinde, welche eine Leerstandsabgabe erhebt. Zweck der Verarbeitung ist es, Abgabenschuldner zu identifizieren, die ihrer Abgabepflicht nicht nachkommen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist nach Art. 35 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO erforderlich, weil es zu einer umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen kommt, insbesondere von jenen, die von vornherein keiner Abgabenschuld nach dem TFLAG unterliegen. Zur Risikominimierung in diesem Zusammenhang siehe die entsprechenden Ausführungen.

Systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke sowie berechtigten Interessen <i>Die Beschreibung hat EG 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a und Abs. 8 DSGVO sowie den Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is „likely to result in a high risk“ for the purposes of Regulation 2016/679 der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) zu enthalten:</i>	
Art der Verarbeitung: (EG 90 DSGVO)	Nach § 13 Abs. 2, 3 und 4 TFLAG werden die Abgabenbehörden als eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortliche ermächtigt, innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereiches personenbezogene Daten von ihren Gemeindebewohnern als betroffene Personen für Zwecke der Erhebung der Freizeitwohnsitz- und der Leerstandsabgabe auf automationsunterstütztem Weg zu verarbeiten.
Umfang der Verarbeitung (EG 90 DSGVO)	Die Verarbeitung von Daten nach dem TFLAG umfasst Daten in Zusammenhang mit der Nutzung von Wohneinheiten, dazu zählen die Daten des Zentralen Melderegisters wie Familienname und Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Wohnsitz sowie Daten des lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters nach den Registereinheiten des § 3 Z 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister betroffen. Dazu zählen die Bezeichnung der politischen Gemeinde, die Orientierungsnummer (Hausnummer, Konskriptionsnummer) sowie die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer auf die sich die Adresse bezieht, Merkmale der Adresse des Grundstückes, auf dem sich das Gebäude befindet, weitere Adressen, die für das Gebäude vergeben wurden, Angaben, ob die Gebäudeadresse für Wohnzwecke geeignet ist, Angaben über die Funktion des Gebäudes, Angaben der Gemeinde zu weiteren Nutzung des Gebäudes, Bezeichnung des Gebäudes wie etwa Haus, Stiege, Pavillon, Parzelle, Merkmale der Adresse des Gebäudes, in dem sich die Wohnung oder sie sonstige Nutzungseinheit, die Tür- oder Topnummer entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften oder die nähere Lagebestimmung innerhalb des Gebäudes, Beschreibungen der Wohnungen, wie Nutzfläche der Wohnung je Geschoss, Nutzungsart, Anzahl der Hauptwohnsitze und der (weiteren) Wohnsitze,

	<p>Baubewilligungsdatum, Fertigstellungsdatum, Name und Anschrift des Bauherrn, Angabe ob der Bauherr Eigentümer des Grundstückes ist, Rechtsnatur des Bauherrn und Art der Baumaßnahme, Nutzungsart der sonstigen Einheiten.</p> <p>Von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind jegliche Gemeindebewohner iSd § 13 Abs. 1 TGO betroffen. Nach dieser Bestimmung sind Gemeindebewohner die Gemeindebürger, das sind alle Unionsbürger, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, Personen, die keine Unionsbürger sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, aber über eine Liegenschaft oder einen Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet verfügen, betroffen. Die Zahl der potenziell betroffenen Personen hängt von der Anzahl der in der jeweiligen Gemeinde wohnhaften Personen ab.</p> <p>Mit den Daten soll es ermöglicht werden, zu beurteilen, ob eine dem Abgabentatbestand entsprechende „Nichtnutzung“ der Wohnung besteht. Es dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, welche zur Feststellung einer entsprechenden „Verwendung“ benötigt werden. Weiters soll die Abfrage nicht dauernd, sondern nur einmalig für jedes Abgabensjahr im Nachhinein und nach Ablauf der Frist zur Selbstbemessung, erlaubt sein.</p> <p>Die Leerstandsabgabe wurde als Selbstbemessungsabgabe ausgestaltet und ist dahingehend als gelindestes Mittel anzusehen, als dem potenziell Abgabepflichtigen die Möglichkeit gegeben wird, im Weg der Abgabenerklärung die abgabebegründenden Tatsachen bekannt zu geben und die Abgabe zu entrichten bzw. im Fall eines Ausnahmetatbestandes diesen glaubhaft zu machen.</p> <p>Datenschutzrechtlich Verantwortliche sind die abfragenden, sachlich und örtlich zuständigen Abgabenbehörden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.</p> <p>Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person hervorgehen, ist nicht</p>
--	---

	vorgesehen.
<p>Kontext der Verarbeitung (Art 29 Datenschutzgruppe, WP 248, 21)</p>	<p>Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Kontext der Zwecke des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt).</p> <p>Die Bestimmung soll es den Abgabenbehörden ermöglichen, ihrer Verpflichtung nach § 115 BAO nachzukommen, weil die Abgabenbehörden die abgabepflichtigen Fälle von Amts wegen zu ermitteln haben. Nach § 114 Abs. 1 BAO haben die Abgabenbehörden darauf zu achten, dass alle Abgabepflichtigen erfasst und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, dass Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen. Der aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) erfließende Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erfordert es, Fehler bei der Bemessung mit allen vom Gesetz vorgesehen Mitteln zu vermeiden oder zu beseitigen (VwGH 4.6.1986, 85/13/0076). Ohne eine entsprechende Abfragebestimmung haben die Gemeinden allerdings faktisch keine entsprechenden Kontrollmöglichkeiten, ob die Abgabenschuldner die Abgabe entrichtet haben. Das Potenzial für Abgabenhinterziehung ist somit entsprechend hoch. Eine gleichmäßige Besteuerung aller Abgabepflichtigen liegt jedenfalls im öffentlichen Interesse.</p> <p>Die im TFLAG geregelte Leerstandsabgabe soll einen Beitrag zum „leistbaren Wohnen“ leisten. Leistbaren Wohnraum für die Tiroler Bevölkerung zu schaffen ist ein zentrales Anliegen der Tiroler Landesregierung. In den letzten Jahren hat sich die Situation rund um das Grundbedürfnis Wohnen durch diverse Entwicklungen wie etwa verstärkte Spekulationen auf Grund und Boden, massiven Zuzug in den Zentralräumen sowie aktuell die „Flucht“ in sichere Anlagenmodelle im Zuge der COVID-19-Pandemie nochmals verschärft. Der Wohnungsleerstand in Tirol stellt ein erhebliches Problem dar, das den ohnehin bestehenden Wohnraumangel weiter verstärkt. Die Effektuierung der Leerstandsabgabe und der sukzessiven Verringerung von Wohnungsleerstand ist ein legitimes öffentliches Interesse.</p>
<p>Zweck der Verarbeitung (Art 35 Abs. 7 lit. a DSGVO)</p>	<p>Die Verarbeitung der im TFLAG angeführten Daten soll zur Identifizierung von Abgabepflichtigen der Leerstandsabgabe und zur Effektuierung der Erhebung der Leerstandsabgabe</p>

	<p>dienen. Wie bereits oben dargelegt, liegt dies im öffentlichen Interesse.</p>
<p>Empfängerinnen und Empfänger (Art. 29 Datenschutzgruppe, WP 248, 21)</p>	<p>Empfängerinnen und Empfänger von Daten nach dem TFLAG sind die sachlich und örtlich zuständigen Abgabenbehörden (Gemeinden und der Stadtmagistrat Innsbruck).</p>
<p>Speicherdauer (Art. 29 Datenschutzgruppe, WP 248,21)</p>	<p>Nach § 13 Abs. 6 TFLAG sind die personenbezogenen Daten von Personen, welche eine Hauptwohnsitzmeldung nach § 6 Abs. 1 an einer Adresse besitzen, von den nach § 13 Abs. 1 TFLAG Verantwortlichen nach dem Abgleich unverzüglich zu löschen, weil sie keiner Abgabepflicht unterliegen. Ebenso sofort zu löschen sind die Daten jener Personen, welche die Abgabe entrichtet haben bzw. eine Abgabenerklärung eingereicht haben, sofern die Daten nicht für Zwecke der Einhebung weiter benötigt werden.</p> <p>Sind die personenbezogenen Daten nicht bereits nach § 13 Abs. 6 TFLAG zu löschen, so sind sie sobald die personenbezogenen Daten nicht mehr für die Erfüllung der im Zusammenhang mit dem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigt werden, nach § 13 Abs. 8 TFLAG zu löschen.</p>
<p>Funktionelle Beschreibung der Verarbeitung (Art. 35. Abs. 7 Buchstabe a DSGVO)</p>	<p>Das TFLAG schreibt die automationsunterstützte Verarbeitung als Form der Datenverarbeitung vor.</p> <p>Die Abfrage nach § 13 Abs. 3 TFLAG ist erst nach Ablauf des Zeitpunktes für die Selbstbemessung der Abgabe erlaubt. Nur dann ist die jeweilige Abgabenbehörde in ihrem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich ermächtigt, jeweils nach Ablauf des 31. März einmalig für das vorangegangene Kalenderjahr auf automationsunterstütztem Wege eine Verknüpfungsanfrage im Zentralen Melderegister sowie eine Abfrage des lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters vorzunehmen und auf die Daten der Baubehörde für die betreffende Wohnung zuzugreifen (§ 13 Abs. 3 TFLAG).</p> <p>Sodann ist die jeweilige Abgabenbehörde berechtigt, die erhobenen Daten miteinander sowie mit den fristgerecht bekannt gegebenen Selbstbemessungen abzugleichen (§ 13 Abs. 4 TFLAG).</p> <p>Sofern die Abgabenbehörde durch den Abgleich feststellt, dass für ein Objekt keine Wohnsitzmeldungen im Sinne des § 6 Abs. 1 TFLAG vorliegen, hat sie nach § 11 Abs. 1 TFLAG vorzugehen und den Abgabepflichtigen zur Abgabe einer Abgabenerklärung innerhalb angemessener</p>

	<p>Frist aufzufordern. Wenn der Abgabepflichtige innerhalb der eingeräumten Frist keine Abgabenerklärung einreicht oder keinen Ausnahmetatbestand glaubhaft macht und von der Abgabenbehörde eine Abgabenverkürzung festgestellt wird, so ist die Weiterverarbeitung der Daten zur Durchführung von Verfahren nach der Bundesabgabenordnung und dem Tiroler Abgabengesetz zum Zweck der Einhebung der Abgabe und der Ahndung der Hinterziehung zulässig. Darüber hinaus ist die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten in anonymisierter Form nur zu statistischen Zwecken zulässig (§ 13 Abs. 5 TFLAG).</p> <p>Die Speicherung bzw. Löschung der Daten erfolgt nach Maßgabe der obigen Erläuterung (vgl. Speicherdauer).</p>
<p>Beschreibung der Anlagen (Hard- und Software bzw. sonstige Infrastruktur) (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248,21)</p>	<p>Da Art. 35 Abs. 10 DSGVO Datenschutzfolgenabschätzungen auch im Zuge von Gesetzgebungsverfahren zulässt und die konkret zum Einsatz kommende Infrastruktur typischerweise nicht gesetzlich geregelt ist, ist insgesamt an dieser Stelle ein Verweis nach Art. 25 und 32 DSGVO als ausreichend anzusehen. Die datenschutzrechtlich Verantwortlichen (sachlich und örtlich zuständigen Abgabenbehörden) müssen standardisierte, dem Stand der Technik entsprechende Soft- und Hardware verwenden.</p>
<p>Eingehaltene, nach Art. 40 DSGVO genehmigte Verhaltensregeln:</p>	
<p>Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit:</p> <p><i>Die Bewertung hat nach EGen 90 und 96, Art. 35 Abs. 7 Buchstaben b und d DSGVO sowie den Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is "likely to result in a high risk" for the purposes of Regulation 2016/679 der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) auf Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>betreffend Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 und 6 DSGVO) sowie</i> – <i>zur Stärkung der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 21, 28, 36 und Kapitel V DSGVO) abzustellen.</i> 	
<p>Festgelegter Zweck (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)</p>	<p>Die Zwecke der Datenerhebung sind in § 13 Abs. 2, 3, 4 und 5 TFLAG festgelegt.</p>
<p>Eindeutiger Zweck (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)</p>	<p>Der Zweck ist durch seine Definition in § 13 TFLAG eindeutig.</p>
<p>Legitimer Zweck (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)</p>	<p>Die Datenverarbeitung liegt im wichtigen öffentlichen Interesse eine einheitliche Besteuerung aller Abgabepflichtigen herbeizuführen. Den Anwendungen der Datenverarbeitung nach dem TFLAG liegt der Zweck zugrunde, die nach den bisherigen Erfahrungen mit der Einhebung der Leerstandsabgabe einhergehenden Probleme, wonach nur wenige Abgabenschuldner tatsächlich eine Abgabenerklärung eingereicht haben (nach einer internen Erhebung wurden für das Jahr 2023 mit Stand August 2024 tirolweit lediglich 1.308</p>

	<p>Leerstandsmeldungen eingereicht, wovon 1.095 Ausnahmen nach § 7 geltend machten) und für die Abgabenbehörden eine Kontrolle, ob alle Abgabepflichtigen eine Erklärung eingereicht haben, mangels Möglichkeit einer generellen Abfrage nicht möglich war.</p> <p>Die Zwecke der Datenverarbeitung nach dem TFLAG unterstützen die Einhaltung von Rechtsvorschriften.</p>
<p>Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 6 DSGVO)</p>	<p>Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO ergibt sich daraus, dass das TFLAG eine Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse vorsieht.</p> <p>Die Bestimmung soll es den Abgabenbehörden ermöglichen, ihrer Verpflichtung nach § 115 BAO nachzukommen, weil die Abgabenbehörden die abgabepflichtigen Fälle von Amts wegen zu ermitteln haben. Nach § 114 Abs. 1 BAO haben die Abgabenbehörden darauf zu achten, dass alle Abgabepflichtigen erfasst und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, dass Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen. Der aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) erfließende Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erfordert es, Fehler bei der Bemessung mit allen vom Gesetz vorgesehen Mitteln zu vermeiden oder zu beseitigen (VwGH 4.6.1986, 85/13/0076). Ohne eine entsprechende Abfragebestimmung haben die Gemeinden allerdings faktisch keine entsprechenden Kontrollmöglichkeiten, ob die Abgabenschuldner die Abgabe entrichtet haben. Das Potenzial für Abgabenhinterziehung ist somit entsprechend hoch. Eine gleichmäßige Besteuerung aller Abgabepflichtigen liegt jedenfalls im öffentlichen Interesse.</p>
<p>Angemessenheit der Verarbeitung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)</p>	<p>Die Art der verarbeitbaren Daten ist auf die in den § 13 Abs. 3 beschriebenen Daten beschränkt, die Speicherdauer wie in Systematische Beschreibung/Speicherdauer ausgeführt auf das Notwendigste begrenzt. Die Verarbeitung ist im Hinblick auf den Zweck des TFLAG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 13 TFLAG über die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Datenverarbeitung notwendig. Zudem ist zur Sicherstellung der Grundrechtskonformität der Verarbeitung der Daten nach dem TFLAG eine Evaluation der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach einem Zeitraum</p>

	<p>von vier Jahren nach dem Inkrafttreten sowie eine Befristung der Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 2030 vorgesehen.</p> <p>Wie auch den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz geändert wird, entnommen werden kann, liegt die Zahl des vermuteten Leerstandes im Vergleich zu den unter Punkt „legitimer Zweck“ bereits beschriebenen eingereichten Abgabenerklärungen um ein Vielfaches höher.</p> <p>Daher benötigen sie die Möglichkeit, zu überprüfen, ob für alle leerstehenden Einheiten entsprechende Abgabenzahlungen oder Abgabenerklärungen eingelangt sind. Eine konkrete Verdachtslage, die einen Registerabgleich im Einzelfall zulassen würde, ergibt sich, vor allem im urbanen Raum, nur in Ausnahmefällen (allenfalls bei einer Anzeige durch Nachbarn).</p>
<p>Erheblichkeit der Verarbeitung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)</p>	<p>Die Verarbeitung der Daten ist erheblich, weil sie notwendige Voraussetzung zur Erfüllung der Zwecke des TFLAG ist.</p>
<p>Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)</p>	<p>Nach den Bestimmungen des § 13 TFLAG wird die Abfrage des Zentralen Melderegisters, des lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters und der Zugriff auf die Daten der Baubehörde dahingehend ausdrücklich bestimmt, dass die Abfrage bzw. der Zugriff nur einmalig für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erlaubt ist und die zu verarbeitenden Daten gesetzlich festgelegt wurden. Die Abgabenbehörden werden weiters nur ermächtigt, in ihrem sachlich und örtlichen Zuständigkeitsbereich eine solche Abfrage vorzunehmen und sind dazu nicht verpflichtet. Von den datenschutzrechtlich Verantwortlichen ist festzulegen, wer unter welchen Voraussetzungen Abfragen durchführen darf, es steht somit nicht jedem Bediensteten der Gemeinde frei, eine solche Abfrage zu tätigen.</p> <p>Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen. Das Gesetz sieht zudem vor, dass die verarbeiteten Daten unverzüglich zu löschen sind, sobald sie für die Erfüllung der nach dem TFLAG vorgesehenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden (vgl. § 13 Abs. 6 und 8 TFLAG).</p> <p>Insbesondere unverzüglich zu löschen sind die personenbezogenen Daten jener Personen, welche eine Hauptwohnsitzmeldung an der entsprechenden Adresse aufweisen bzw. wenn diese bereits eine Abgabenerklärung eingereicht haben (§ 13 Abs. 6 TFLAG).</p> <p>Die Abgabenbehörden werden zudem dazu angehalten, geeignete technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren, insbesondere indem in ihrem Bereich ausdrücklich festgelegt</p>

	wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf (§ 13 Abs. 11 TFLAG).
Speicherbegrenzung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO)	Eine Begrenzung der Speicherdauer der Daten ist im Gesetz vorgesehen (vgl. Punkt Speicherdauer).
Generelle Information der betroffenen Personen: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 12 DSGVO)	Nach den Bestimmungen der DSGVO sind die betroffenen Personen vom jeweils datenschutzrechtlich Verantwortlichen über die Erhebung von personenbezogenen Daten zu informieren. Eine Einschränkung dieser Rechte wird im TFLAG nicht vorgenommen. Der jeweils datenschutzrechtliche Verantwortliche hat nach Maßgabe der Bestimmungen der DSGVO auch die Einhaltung weiterer Betroffenenrechte zu gewährleisten (Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 sowie 22). Unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen datenschutzrechtlichen Verantwortlichen ihre Prozesse so anpassen, dass die Erfüllung der genannten Ansprüche gewährleistet ist, gilt die vorliegende Datenschutzfolgenabschätzung als erfüllt im Sinne des Art. 35 Abs. 10 DSGVO.
Information der betroffenen Personen bei Erhebung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 13 DSGVO)	
Information der betroffenen Personen, wenn die Daten nicht bei ihnen erhoben werden: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 14 DSGVO)	
Auskunftsrecht der betroffenen Personen: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 15 DSGVO)	
Recht auf Datenübertragbarkeit: (Art. 20 DSGVO)	
Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter: (Art. 28 DSGVO)	Da Art. 35 Abs. 10 DSGVO Datenschutzfolgenabschätzungen auch im Zuge von Gesetzgebungsverfahren zulässt und die konkret zum Einsatz kommenden Auftragsverarbeiterinnen und -verarbeiter typischerweise nicht gesetzlich geregelt sind, ist ein Verweis auf die Einhaltung der Art. 28 f. DSGVO als ausreichend anzusehen.
Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung in Drittländer: (Kapitel V DSGVO)	Eine Übermittlung von Daten in ein Drittland wird vom Entwurf nicht eingeräumt.
Vorherige Konsultation: (Art. 36 und EG 96 DSGVO)	Die Datenschutzbehörde wurde nach § 21 Abs. 1 erster Satz DSG in beratender Funktion herangezogen und deren Vorschläge entsprechend berücksichtigt. Es erfolgte eine vorherige Einbindung der Datenschutzbehörde zum vorliegenden Entwurf. Zudem wird der Datenschutzbehörde im Begutachtungsverfahren der Gesetzesentwurf zur Stellungnahme übermittelt. Somit wird der Datenschutzbehörde die Möglichkeit eingeräumt aktiv an der Gestaltung des vorliegenden Entwurfes mitzuwirken, um die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitungen mit der Datenschutz-Grundverordnung sicherzustellen. Im Begutachtungsverfahren wird einzelnen Stellen wie z.B. dem Justizministerium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
RISIKEN <i>Die Risiken sind nach ihrer Ursache, Art, Besonderheit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten (Erwägungsgründe 76, 77, 84 und 90 DSGVO). Als Risiken werden in den Erwägungsgründen 75 und 85 DSGVO unter anderem genannt:</i>	

<p>Physische, materielle oder immaterielle Schäden: (EG 90 iVm 85 DSGVO)</p>	<p>Physische Schäden sind durch die Datenverarbeitung nicht zu erwarten. Immaterielle und materielle Schäden sind zumindest denkbar.</p> <p>Dieses Risiko wird durch folgende rechtliche Vorkehrungen wesentlich eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Art. 25 DSGVO verordnet, dass auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. – Ähnlich ordnet Art. 32 DSGVO an, dass Verantwortliche, Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter in geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unter anderem den Stand der Technik und die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen müssen. – Bestimmungen des Strafgesetzbuches BGBI. Nr. 60/1974, von deren Strafdrohung eine Eindämmung des Risikos zu erwarten ist, wie insbesondere jene über strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen: § 302 (Amtsmissbrauch) und § 310 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) sowie § 121 (Verletzung von Berufsgeheimnissen); § 111 (Üble Nachrede); Bestimmungen über strafbare Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse: § 118a (Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem); § 119 (Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses); strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen: §§ 125 ff. – Strafbestimmungen des DSG (§§ 62, 63) – Die Nichteinhaltung von Datenschutzvorschriften ist mit 10 bzw. 20 Mio. Euro sanktioniert (Art. 83 Abs. 4 und 5 DSGVO), sodass von der Strafdrohung eine Eindämmung dieses Risikos zu erwarten ist. – Dienstrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Konsequenzen (Kündigung, Entlassung etc.) – Amtshaftungsrecht (AHG) samt Trägerregress – Organhaftung (Organhaftpflichtgesetz) – Schadenersatzpflicht nach §§ 1295 ff. ABGB
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> – Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person (Art. 12 DSGVO) – Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) – Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 14 DSGVO), – Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO) – Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) – Recht auf Löschung / Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO), – Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) – Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung (Art. 19 DSGVO) – Verpflichtung zum Datengeheimnis nach § 6 DSG – Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 B-VG – Rechtliche Möglichkeit, die (behördliche) Entscheidung im Rechtsmittelweg anzufechten und überprüfen zu lassen. – Der Entwurf sieht die unverzügliche Löschung der Daten vor, wenn sie für die Ermittlung der Abgabepflichtigen nicht benötigt werden (§ 13 Abs. 6 und 8 TFLAG). – Es wird lediglich eine an Bedingungen geknüpfte Berechtigung zur Datenabfrage und keine Verpflichtung begründet (§ 13 Abs. 3 TFLAG). – Strenge Zweckbindung in den datenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 13 Abs. 2, 3, 5 und 7 TFLAG) und Einschränkung der Abfrageberechtigung auf den sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Verantwortlichen
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> – Im Entwurf (§ 13 Abs. 11 TFLAG) sind weitere Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen: die datenschutzrechtlich Verantwortlichen haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren, insbesondere indem <ul style="list-style-type: none"> a) in ihrem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf, b) abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach den Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten nachweislich belehrt werden, c) Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können, d) Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden, e) Maßnahmen zum Schutz vor missbräuchlicher Verarbeitung der Daten durch Unbefugte sowie Maßnahmen gegen Datenverlust getroffen werden
<p>Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten: (EG 90 iVm 85 DSGVO)</p>	<p>Eine wesentliche Senkung des Risikos erfolgt insbesondere durch folgende im Entwurf aufgenommene Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verpflichtung zu geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 13 Abs. 11 TFLAG) – Verpflichtung zur Dokumentation der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 13 Abs. 11 TFLAG) – Festlegung, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf (§ 13 Abs. 11 lit. a TFLAG) – die Verpflichtung Abfrageberechtigte über ihre nach den Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten nachweislich zu belehren (§ 13 Abs. 11 lit. b TFLAG) – Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, zu ergreifen (§ 13 Abs. 11 lit. d TFLAG) – Maßnahmen zum Schutz vor missbräuchlicher Verarbeitung der Daten durch Unbefugte sowie Maßnahmen gegen Datenverlust zu treffen (§ 13 Abs. 11 lit e TFLAG).
<p>Diskriminierung: (EG 90 iVm 85 DSGVO)</p>	<p>Eine Diskriminierung von Personen aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der</p>

	Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung ist mit der Bestimmung nicht verbunden. Die bereits beschriebenen rechtlichen Maßnahmen sind zusätzlich geeignet, allfällige Risiken auch in diesem Bereich wesentlich zu senken.
Identitätsdiebstahl oder -betrug: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Dieses Risiko kann insbesondere durch die beschriebenen rechtlichen Maßnahmen (siehe oben: Risiken / Physische, materielle oder immaterielle Schäden) wesentlich gemindert werden.
Finanzielle Verluste: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Mit dem Entwurf sind grundsätzlich keine Risiken finanzieller Verluste verbunden. Den mithilfe der Bestimmung identifizierten Abgabenschuldern wird die Leerstandsabgabe mit Bescheid vorgeschrieben. Den Bescheidadressaten steht es frei, gegen den Bescheid Beschwerde zu erheben.
Rufschädigung:	Ein Risiko der Rufschädigung ist denkbar. Eine wesentliche Senkung dieses Risikos erfolgt insbesondere durch die bereits oben beschriebenen Maßnahmen (siehe: Risiken / Physische, materielle oder immaterielle Schäden).
Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Ein Risiko der erheblichen gesellschaftlichen Nachteile ist denkbar. Eine wesentliche Senkung des Risikos erfolgt insbesondere durch die bereits beschriebenen Maßnahmen (siehe Risiken/Physische, materielle oder immaterielle Schäden).
Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten: (EG 78 DSGVO)	Die Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO. Dort wird die Datenminimierung in dem Sinne geregelt, dass Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. Dieser Grundsatz ist in vielfältiger Weise auch im Gesetzestext anzutreffen: Im Entwurf wird geregelt, dass nur jene Daten verarbeitet werden dürfen, die zur Feststellung sowie Erhebung einer allfälligen Abgabenschuld und Identifikation der Abgabepflichtigen benötigt werden. Weiters wird eine an Bedingungen geknüpfte Berechtigung zur Datenabfrage begründet. Von einer rechtlichen Verpflichtung wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 TFLAG). Jeder datenschutzrechtlich Verantwortliche darf lediglich in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich als Abgabenbehörde die in Rede stehenden Register abfragen und abgleichen

	<p>(§ 13 Abs. 3 TFLAG).</p> <p>Eine Abfrage ist jeweils nach Ablauf der Frist für die Selbstbemessung nur einmalig für das vorangegangene Kalenderjahr zulässig (§ 13 Abs. 3 TFLAG).</p> <p>Zudem erfolgt eine ausdrückliche Nennung der konkret vom Erlaubnistatbestand umfassten Daten (§ 13 Abs. 3 TFLAG).</p> <p>Weiters sind die Daten all jener Personen, die keiner Abgabenverpflichtung unterliegen bzw. der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nachgekommen sind, unverzüglich zu löschen. Sofern personenbezogene Daten nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu löschen sind, haben die Verantwortlichen personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen im Zusammenhang mit diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden (§ 13 Abs. 6 und 8 TFLAG).</p> <p>Eine Verarbeitung oder Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Zwecken sowie eine Übermittlung an andere als in diesem Gesetz ausdrücklich genannte Empfänger ist nicht zulässig (§ 13 Abs. 7 letzter Satz TFLAG).</p> <p>Die Verpflichtung des jeweils datenschutzrechtlich Verantwortlichen in seinem Bereich ausdrücklich festzulegen, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf (§ 13 Abs. 11 TFLAG).</p>
<p>Schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten: (EG 28 und 78 DSGVO)</p>	<p>Eine Pseudonymisierung der Daten ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten: (EG 78 DSGVO)</p>	<p>Durch die explizite gesetzliche Regelung der Datenverarbeitung sowie deren Zwecke wird den Anforderungen der Transparenz bereits durch die Kundmachung des Gesetzes samt den dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen sowie der gegenständlichen Datenschutzfolgenabschätzung in hohem Maße Rechnung getragen. Die Hintergründe für die zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten können von der Öffentlichkeit somit auch kostenlos nachvollzogen werden. Die breite Einbindung verschiedener Stellen im Begutachtungsverfahren erhöht die Transparenz auch bereits im Gesetzgebungsverfahren selbst.</p> <p>Auf die Informationspflichten des jeweiligen datenschutzrechtlich Verantwortlichen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO wird an dieser Stelle</p>

	<p>hingewiesen.</p> <p>Sofern eine betroffene Person ihre Rechte nach der DSGVO gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen ausübt, hat dieser sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Die Benennung einer/eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 bis 39 DSGVO erfolgt durch den jeweiligen Verantwortlichen unmittelbar aufgrund der DSGVO.</p> <p>Es wird auf Art. 12 DSGVO verwiesen, der die transparente Information, Kommunikation und die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Betroffenen regelt.</p> <p>Außerdem wird durch das nach Art. 30 DSGVO zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, das der Datenschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist, dargestellt, welche Verarbeitungstätigkeiten jeweils vorgenommen werden und der jeweiligen Zuständigkeit unterliegen.</p>
<p>Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen: (EG 78 DSGVO)</p>	<p>Die betroffenen Personen haben durch Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der DSGVO die Möglichkeit, die Verarbeitung ihrer Daten zu überwachen. Bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten ist darauf zu achten, dass die Rechte Dritter nicht nachteilig beeinflusst werden, was insbesondere bei namentlicher Nennung Dritter der Fall sein könnte.</p>
<p>Datensicherheitsmaßnahmen: (EG 78 und 83 DSGVO)</p>	<p>Nach Art. 35 Abs. 10 DSGVO ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Zuge von Gesetzgebungsverfahren zulässig. Die konkret eingesetzte Infrastruktur wird jedoch typischerweise nicht gesetzlich geregelt, weswegen an dieser Stelle auf die Einhaltung der Maßnahmen nach Art. 25 und Art. 32 DSGVO hingewiesen wird.</p> <p>Im Gesetzentwurf werden den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (sachlich und örtlich zuständige Abgabenbehörden) jedoch gewisse zu treffende Datensicherheitsmaßnahmen konkret vorgeschrieben:</p> <p>§ 13 Abs. 11 TFLAG schreibt explizit vor, dass die datenschutzrechtlich Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren haben, insbesondere indem:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in ihrem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf, b) abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach den Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten nachweislich belehrt werden, c) Aufzeichnungen geführt werden, damit

	<p>tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,</p> <p>d) Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,</p> <p>e) Maßnahmen zum Schutz vor missbräuchlicher Verarbeitung der Daten durch Unbefugte sowie Maßnahmen gegen Datenverlust getroffen werden.</p> <p>Weiters ist auch die ausdrückliche Lösungsverpflichtung (§ 13 Abs. 6 und 8 TFLAG) als eine Datensicherheitsmaßnahme zu werten.</p>
<p>Berücksichtigung von Datenschutzinteressen <i>Nach Art. 35 Abs. 2 und 9 sowie Art. 36 Abs. 4 DSGVO ist – wenn möglich – der Rat des Datenschutzbeauftragten einzuholen und sind die betroffenen Personen anzuhören:</i></p>	
<p>Stellungnahme der Datenschutzbehörde: (Art. 36 Abs. 4 DSGVO)</p>	<p>Die Datenschutzbehörde wurde nach § 21 Abs. 1 erster Satz DSG in beratender Funktion herangezogen und deren Vorschläge entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der erlassenden Stelle: (Art. 35 Abs. 2 DSGVO)</p>	<p>Dem Datenschutzbeauftragten wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu äußern</p>
<p>Stellungnahme betroffener Personen: (Art. 35 Abs. 9 DSGVO)</p>	<p>Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wird der Gesetzesentwurf entsprechenden Interessenvertretungen übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Durch die Abgabe von Stellungnahmen erfolgt eine aktive Mitwirkung an der Gestaltung des Gesetzestextes, um die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitungen und Übermittlungen mit der DSGVO sicherzustellen.</p>